



Postzustellungsauftrag

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Firma
Wurzer Umwelt GmbH
Am Kompostwerk 1
85462 Eitting

Abteilung 4
Bauen,
Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Dienstgebäude
Freisinger Str. 67
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Angelika Meier
Zi.Nr.: 108

Tel. 08122 58-1320
Fax 08122 58-1033
angelika.meier@lra-ed.de

Erding, 14.03.2023

Az.:
42-2/1712/1722 5/22

Seite 1 von 30

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: **Änderung des Betriebes der mobilen Kanalballe-
presse zur Verpressung von Dämmmaterial mit zu-
gehöriger zeitweiliger Lagerung u.a. durch**
- Erhöhung der Behandlungs- und Lagerkapazität
- Verlagerung der Behandlungs- und Lagerflächen
- Parallele Nutzung von zwei mobilen Pressen
**- Wegfall der zeitweiligen Lagerung von asbest-
haltigem Material**

Standort: **Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting**
Fl.Nr. 2794 und 2795, Gemarkung Eitting

Antragsteller: **Wurzer Umwelt GmbH**
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Karsten Witte

Anlagen:
Ordner Genehmigungsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk) – sep.Post
Kostenrechnung (wird digital übersandt)
Formular "Anzeige der Inbetriebnahme" g.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München
IBAN: DE71 7001 0080
0008 0048 09
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE

UniCredit Bank AG -
HypoVereinsbank Erding
IBAN: DE12 7002 0270
6340 1600 00
BIC: HYVEDEMMXXX





Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH erhält nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und nachstehendem Punkt D die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu den im Betreff unter „Vorhaben“ genannten wesentlichen Änderungen der bestehenden mobilen Kanalballempresse zur Verpressung von Dämmmaterial mit zugehöriger zeitweiliger Lagerung in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf dem Grundstück mit Teilflächen der Fl.Nrn. 2794 und 2795 der Gemarkung Eitting.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgenden Antragsunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 14.03.2023 versehen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind.

- Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG mit
 - Beschreibung des Antragsgegenstandes (Seite 1 – 6)
 - Antrag auf Auslegungsverzicht (Seiten 6 - 8)
 - Allgemeine Angaben (Seite 9 – 10)
 - Inhaltsverzeichnis mit Verzeichnis beigefügter Anlagen (Seite 11 - 13)
 - Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage (Seite 14 – 15)
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Seite 16 – 24)
 - Angaben zu baulichen Maßnahmen (Seite 25)
 - Angaben zu Investitionskosten (Seite 26)
 - Angaben zu Betriebszeiten der Anlage (Seite 27)
 - technischen Angaben der Betriebsmittel (Seite 28)
 - Angaben zu Luftreinhaltung (Seite 29 – 30)
 - Angaben zu Entwässerung (Seite 31)
 - Angaben zu Abfallentsorgungsanlagen (Seite 32)
 - Angaben zu Emissionen (Seite 33 – 34)
 - Angaben zum Schutz der Allgemeinheit (Seite 35)
 - Angaben zum Schutz der Arbeitnehmer (Seite 36)
 - Angaben zum Brandschutz (Seite 37)
 - Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Seite 38)
 - ergänzender Hinweis zum Bauantrag (Seite 39)
 - nachgereichte Angaben zum Ausgangszustand
- Schreiben der GSB vom 10.03.2021 zum Betreiberwechsel (N)
- Umgebungsplan zum Standort des „Wurzer-Geländes“
- E-Mail vom 06.12.2022 des Planbüro coneco
- Lageplan mit Darstellung der Betriebs- und Lagerflächen der „KMF-Anlage“ (nachgereicht am 06.12.2022)
- 3 Lagepläne M 1 : 2.000 und M 1 : 1.000 (N)
- Fließbild Verfahrensschema Annahme gefährlicher Abfälle
- Verfahrensbeschreibung Verpressung (5 Seiten)



- Baurechtlicher Genehmigungsbescheid vom 01.06.2022, Az. B-2022-133 D bzgl. Aufstockung und Überdachung der Halle zur Lagerung und Behandlung von KMF (N)
- Eingabeplan Ansichten M 1 : 100 (N) – nachrichtlich zur Baugenehmigung
- Eingabeplan Grundriss, Schnitte M 1 : 100 (N) – nachrichtlich zur Baugenehmigung
- 2 Lagepläne M 1 : 1.000 und M 1 : 2.000 (N) – nachrichtlich zur Baugenehmigung
- Auszüge aus Betriebsanleitung Kanalballenpresse AVOS 141/181 (Seiten 13 – 40, 59 – 64 und 69 – 74)
- Datenblatt zu LDPE-Schrumpfhauben der Fa. MOBA-PLAST GmbH
- Datenblatt zu Asbestsauger/Sicherheitssauger Nilfisk ALTO ATTIX 30-0H PC
- Auftragsbestätigung der Fa. deconta GmbH zu Unterdruckhaltegerät
- Technische Zeichnung zu mobiler Kanalballenpresse
- Auszüge aus Betriebsanleitung zu mobiler Kanalballenpresse EPG 1 (90 V5) Spezial (Seiten 1 – 57, 106, 114 – 121, 123, 149 – 150, 152 und 173)
- Kurzanleitung zu CW2200-2500 Wickellinie (Seite 1 – 23)
- EG-Konformitätserklärung zu CW2200-SW750 - Mobile Einwickellinie
- Kranprüfbuch zu Krantyp S 260 L der Fa. Palfinger GmbH
- Motordatenblatt der Fa. Deutz zu TCD2013L06 4V
- Auszug aus Gutachten zur Genehmigungsfähigkeit von Ballenpressen der Fa. EUROPRESS Umwelttechnik GmbH (6 Seiten)
- Schallmessprotokoll der Kanalballenpresse EPG1 90V5
- Betriebsanleitung zu Unterdruckhaltegerät green dec der Fa. Deconta GmbH (Seite 1 – 61)
- Technische Daten zu Umschlagbagger MHL350 D/MHL350 D FQC der Fa. Terex Fuchs GmbH (16 Seiten)
- 2 Lagepläne Kanalplanung M 1 : 1.000, Stand: 12.07.2020 (N)
- Plan mit Darstellung des Flächenanteils der ehemaligen GSB-Sammelstelle (N)
- Dokumentation des Ingenieurbüros Hufenreuter vom 18.06.2012 zur Verpressung von KMF-Materialien (13 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt zu Shell Tellus Oil 46 (8 Seiten)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen. Abweichende bzw. korrigierte Regelungen wurden insbesondere zu den Behandlungs- und Lagerflächen getroffen. Diese befinden sich, entgegen der Beschreibung in den Antragsunterlagen, nicht vollständig unter Dach. Maßgeblich ist daher der am 06.12.2022 nachgereichte Lageplan mit der dort enthaltenen Legende zu den künftigen Behandlungs- und Lagerflächen der KMF-Abfälle.

Der oben bei den „Anlagen“ erwähnte Ordner Genehmigungsunterlagen wird mit gesonderter Post übersandt.



Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Genehmigungsumfang

Die Anlage dient der Verpressung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen künstlichen Mineralfasern (kurz: KMF).

Mit der Änderung sollen die Durchsatz- und Lagerkapazitäten wie folgt erhöht werden:

- Durchsatzkapazität für die KMF-Verpressung von bisher 80 t/d auf künftig gesamt 100 t/d
- Lagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von bisher 100 t (aufgeteilt auf 50 t gefährliche und 50 t nicht gefährliche Abfälle) auf künftig 250 t (Eine Differenzierung für gefährliche und nicht gefährliche KMF-Abfälle soll nicht mehr erfolgen.)

Ferner soll die Nutzung der beiden mobilen Kanalballenpressen im Parallelbetrieb ermöglicht werden. Die o.g. tägliche Gesamtdurchsatzleistung von 100 t/d wird auch im Parallelbetrieb eingehalten.

Zudem werden die Behandlungs- und Lagerflächen verlagert. Der KMF-Bereich umfasst künftig nur noch Teilflächen der Fl.Nrn. 2794 und 2795 im Bereich der beiden Schüttboxen Ost und Süd (siehe Darstellung auf nachgereichtem Lageplan vom 06.12.2022).

Hinweis:

Der südliche Boxenbereich wird zudem aufgestockt und überdacht und somit zu einer Halle umfunktioniert. Dieses Vorhaben wurde bereits gem. § 15 BImSchG angezeigt sowie auch baurechtlich genehmigt (Baubescheid vom 01.06.2022, Az.: B-2022-133 D).

Auf die zeitweilige Lagerung von asbesthaltigem Abfall wird zukünftig im Genehmigungsumfang der KMF-Pressen verzichtet.

Hinweis:

Die Lagerung von asbesthaltigem Abfall wurde bereits in den Genehmigungsumfang der Aufbereitungs- und Bodenbehandlungsanlage übernommen (siehe Bescheid vom 28.06.2022, Az. 42-2/1712/1722 20/19).



D. Nebenbestimmungen

Die Auflagen und Bedingungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten in vollem Umfang weiter, soweit sie durch Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid nicht überholt sind.

Dem Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

Umwelt und Natur

I. Immissionsschutz

Sachgebiet 42-2

Wasser- und

Abfallrecht,

Immissionsschutz

1. Allgemeine Anforderungen

1.1

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist entsprechend den genehmigten Planunterlagen vorzunehmen. Änderungen, die sich aus Auflagen ergeben, sind zu berücksichtigen. Die Planunterlagen sind Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Änderungen, insbesondere auch der Bescheidkonformität, sind im Vorfeld der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Seite 5 von 30

1.2

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Das BImSchG und seine Verordnungen sowie die TA Luft, die TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDI etc.) sowie sonstige technische Bauvorschriften und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Inbetriebnahme und die Schließung der Anlage sind im Vorfeld der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mitzuteilen.

1.3

Störungen des Betriebs, die zu einer erheblichen Abweichung des bestimmungsgemäßen Betriebs führen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Luftreinhaltung

2.1

Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).

2.2

Die beim Betrieb der Anlage freigesetzte Abluft mit Staub und Faserstäuben ist durch eine ausreichend bemessene Absaugeinrichtung zu erfassen, so dass zu keinem Zeitpunkt der Verarbeitung Staub oder Faserstäube austreten können.



2.3

Die erfasste Abluft der Anlage ist wie beantragt über die Abluftreinigungsanlagen (mindestens Filter der Staubklasse H) abzuführen. Der Durchlassgrad darf dabei maximal 0,005 % betragen.

2.4

Die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen in der Abluft der Anlage dürfen jeweils folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- biopersistente Mineralfasern: 5×10^4 Fasern/m³
- Gesamtstaub: 10 mg/m³

Alle Grenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.5

Es dürfen nur verpackte Materialien angenommen, gelagert und weiterverarbeitet werden.

2.6

Die Materialien sind so zu lagern und zu handhaben, dass Beschädigungen an den Verpackungen ausgeschlossen werden.

2.7

Filterstäube und verschmutzte Filtermaterialien dürfen nicht im Freien umgefüllt oder gewechselt werden. Sie dürfen nur in dichten Behältern gelagert werden; das Umfüllen hat in geschlossenen Räumen zu erfolgen.

2.8

Straßen- und Betriebsflächen sind unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu reinigen.

2.9

Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches sind zu vermeiden und umgehend zu beseitigen.

2.10

Die Lagerung von geruchsrelevanten Stoffen (Altöl, Schmierstoffe etc.) darf nur in geschlossenen Räumen oder geruchsdichten Behältern erfolgen.

2.11

Die Abfälle müssen geordnet und so gelagert werden, dass freiwerdende Inhaltsstoffe erkannt und beseitigt werden. Folgende Einrichtungen sind für den Anlagenbetrieb vorzusehen:

- a) Geräte zur Reinigung der Umschlags- und Lagerbereiche, u.a. ein geeigneter Sicherheitssauger
- b) Möglichkeit zur Befeuchtung und Niederschlagung staubförmiger Emissionen mittels Wasserschleier

Auftretende Verunreinigungen sind unmittelbar zu entfernen, Verschleppungen sind unbedingt zu vermeiden.



2.12

Der ordnungsgemäße Betriebszustand der Lagerflächen, insbesondere die Unversehrtheit der Verpackungen der eingelagerten Abfälle, ihre ordnungsgemäße Kennzeichnung und die Sauberkeit der Lagerboxen, ist arbeitstäglich zu dokumentieren.

3. Lärmschutz

3.1

Die in den nachfolgenden Auflagen genannten Beurteilungspegel sind nach den Bestimmungen der sechsten AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu ermitteln.

3.2

Der Beurteilungspegel aller von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich des Fahrverkehrs, darf an den maßgeblichen Immissionsorten den um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte eines Dorf- /Mischgebietes (MD / MI) von

tags 54 dB(A) nicht überschreiten.

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Die maßgeblichen Immissionsorte befinden sich 0,5 m vor dem geöffneten Fenster schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 sowie auf bebaubaren Flächen der Flurnummer 1791/35, Gemarkung Eitting.

3.3

Der Richtwert für den Beurteilungspegel ist auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages (6:00 - 22:00 Uhr) bezogen.

3.4

Die Betriebszeit der Anlage, einschließlich des Transportverkehrs, darf nur in der Zeit von Montag bis Samstag von 6:00 - 22:00 Uhr erfolgen. Nachts ist kein Betrieb zulässig.

3.5

Motoren, Maschinen und Aggregate sind entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik zu betreiben und zu warten (maßgeblich ist Nr. 3.1 der TA Lärm).

3.6

Während des Be- und Entladens der Transportfahrzeuge sind deren Motoren abzustellen, falls diese nicht unmittelbar für den Verladevorgang benötigt werden.



4. Abfallwirtschaft

4.1

Die Genehmigung umfasst nur die Annahme, Behandlung und zeitweilige Lagerung der nachfolgend genannten Abfälle:

AVV-Nummer	Bezeichnung
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (gefährlicher KMF-Abfall)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (nicht gefährlicher KMF-Abfall)

4.2

Die Behandlung der Abfälle in der Anlage ist auf die festgelegte Durchsatzkapazität von maximal 100 Tonnen pro Tag zu begrenzen.

4.3

Die Annahme und die Zwischenlagerung der genannten Abfälle ist auf die festgelegte Gesamtlagerkapazität von maximal 250 Tonnen begrenzt. Die Einhaltung der zulässigen Gesamtmenge ist über einen EDV-basierten Lagerflächenbelegungsplan nachzuweisen.

4.4

Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.

4.5

Es ist sicher zu stellen, dass kein Abfall unter Umgehung des Annahmeverfahrens innerhalb der Anlage abgelagert wird.

4.6

Das Zwischenlager ist so zu kennzeichnen, dass eindeutig erkennbar ist, dass es sich um Zwischenlager der KMF-Ballenpresse handelt und so, dass jederzeit erkennbar ist, welche Abfälle und Abfallarten darin gelagert werden.

Lagerungsflächen sind eindeutig zu benennen und von übrigen Flächen klar abzugrenzen.

4.7

Ein Abfall darf nur angenommen werden, wenn

- a) die weitere Entsorgung der Abfälle festgelegt ist und in einer angemessenen Frist erfolgen kann (Hierzu ist auch eine Verfahrensbeschreibung zur Vorabkontrolle der Abfälle bei der Annahme einzuführen und anzuwenden.)
- b) eine ausreichende Lager- und Durchsatzkapazität der Anlage vorhanden ist und
- c) die Übernahme bei der vorgesehenen Entsorgungsanlage sichergestellt ist.



Die AVV-Nummer des Output-Materials entspricht der AVV-Nummer des Input-Materials.

4.8

Bei der Anlieferung von Stoffen für die Anlage ist ein Lieferschein vom Anlieferer zu verlangen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Art und Bezeichnung des Materials
- AVV-Nummern
- Herkunft des Materials
- Menge des angelieferten Materials

Die Angaben sind im Betriebstagebuch mit Datum zu dokumentieren.

4.9

Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst mindestens die

- a) Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit dem Lieferschein und die Erfassung der relevanten Daten im Betriebstagebuch
- b) Mengenermittlung
- c) Durchführung von Sichtkontrollen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung geeigneter, staubdichter Behältnisse und Verpackungen und die Kontrolle der notwendigen Gefahrenkennzeichnung der Abfälle

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind – getrennt für jede Anlieferung – im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Der in den beiden vorgenannten Auflagen 4.8 und 4.9 genannte Lieferschein kann durch die abfallrechtlichen Dokumente wie z.B. Übernahmeschein/Begleitschein ersetzt werden.

4.10

Es dürfen nur KMF-Abfälle in reißfesten, staubdichten und verschlossenen Kunststoffsäcken (z.B. Big-Bags) angenommen werden. Die Säcke müssen gem. TRGS 201 gekennzeichnet sein (z.B. „Inhalt kann krebserzeugende Faserstäube freisetzen“).

4.11

Abfälle, die in ungeeigneten oder beschädigten Verpackungen angeliefert werden, dürfen nicht angenommen werden. Sie sind entweder zurückzuweisen oder unter Beachtung aller arbeits- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen umzupacken. Vorhandene Verpackungen dürfen nicht entfernt werden. Derartige Tätigkeiten sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

4.12

Die Abfallannahme und die Übernahme in das Zwischenlager darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen. Ein Sachkundenachweis der Beschäftigten ist vorzuhalten.



4.13

Die Lagerung hat geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen zu erfolgen. Die Lagerung muss also so erfolgen, dass es weder bei Ein- noch Auslagerungsvorgängen noch durch die Lagerung an sich (z.B. durch Um- oder Absturz) zu Beschädigungen an gehandelten noch an benachbarten Verpackungen kommt. Die maximale Stapelhöhe muss die jeweilige Stabilität der Verpackungsart berücksichtigen, sie darf die bauliche Begrenzung des Zwischenlagers nicht überschreiten.

4.14

Das dafür gekennzeichnete Zwischenlager dient ausschließlich der Zwischenlagerung KMF-haltiger Abfälle.

4.15

Die durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (z.B. Schmier- und Altöl, Störstoffe), sind fachgerecht zu entsorgen (KrWG, AltöIV etc.).

5. Messung, Wartung und Eigenüberwachung

5.1

Die in den nachfolgenden Auflagen genannten Anforderungen sind nach den Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) zu ermitteln.

5.2

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und im Anschluss **halbjährlich** wiederkehrend ist durch Emissionsmessungen von Stellen, die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben worden sind, nachzuweisen, dass die unter 2. Luftreinhaltung festgelegten Emissionsbegrenzungen der genannten luftverunreinigenden Stoffe nicht überschritten werden.

5.3

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft Nr. 5.3.2 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

5.4

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten. Bei der Partikelmessung sind die Anforderungen der VDI 2066 Blatt 1 Ausgabe Mai 2021 einzuhalten.

5.5

Die Termine der Messungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils mindestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.



5.6

Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, welcher der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem Anhang A der VDI 4220 Blatt 2 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

5.7

Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Anlage sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

5.8

Die Staubfilteranlagen und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß den Herstellerangaben und unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie VDI 2264 „Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen“ zu warten und zu betreiben. Für die Anlage ist ausreichend Ersatzfiltermaterial (mindestens 1 Satz) vorrätig zu halten.

5.9

Regelmäßige Wartungen und Funktionsprüfungen der Anlagenteile sind entsprechend den Herstellerangaben durch eine geeignete Fachfirma oder sachkundige Person durchzuführen.

6. Nachweisverordnung

6.1

Die gefährlichen Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis mit Begleitscheinen gemäß Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt.

6.2

Für die weitere Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angenommenen gefährlichen Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis mit Begleitscheinen gemäß NachwV zu führen.

6.3

Im Falle der Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle muss die weitere Entsorgung nach der Zwischenlagerung durch entsprechende Entsorgungsnachweise bereits bei der Annahme feststehen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NachwV bzw. § 7 Abs. 1 Satz 2 NachwV). Angaben zum weiteren Verbleib des Abfalls sind unter Ziffer 4 („Zusatz“) der Annahmeerklärung zu ergänzen. Liegt der Ausgangsnachweis den Behörden bereits vor, reicht die Angabe der Nachweisnummer(n) aus.

6.4

Ergeben sich Änderungen zum geplanten Entsorgungsweg, sind die Angaben über den tatsächlichen Verbleib des Abfalls nachträglich per Ergänzungslayer im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu korrigieren.



7. Dokumentation

7.1

Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist bei Änderung der Vorschriften oder des Betriebs zu aktualisieren. Die Betriebsordnung enthält die notwendigen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie den Betriebsablauf.

7.2

Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Im Betriebshandbuch sind die Maßnahmen für die geeignete und sichere Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen:

- Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse
- Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals
- Arbeitsabläufe und Arbeitsanweisungen
- Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion
- Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung
- Festlegung der betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle
- Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Anlieferungsvorgaben

7.3

Der Betreiber der Anlage hat zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- die Entsorgungsnachweise (Teil 2 der NachwV) für angenommene nachweispflichtige Abfälle (Input) und abzugebende (Output oder in der Anlage entstandenen) Abfälle, die der Nachweispflicht nach §§ 50, 51 KrWG unterliegen
- die Begleitscheine und Übernahmescheine (Teil 3 der NachwV) für alle angenommenen Abfälle (Input)
- die Begleitscheine (Teil 3 der NachwV) für die Abgabe der gelagerten Abfälle (Output); über die Mengen des Inputs und des Outputs ist ein Mengenabgleich durchzuführen
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, den Angaben des Erzeugers und den getroffenen Maßnahmen
- Aufzeichnungen zu besonderen Zwischenfällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Abhilfe- oder Gegenmaßnahmen
- Betriebszeiten der Anlage
- Ergebnisse der Eigenüberwachung
- Art und Umfang von Wartungsarbeiten
- Ergebnisse möglicher Funktionskontrollen
- Einweisungen und Unterweisungen von Beschäftigten.



Das Betriebstagebuch ist arbeitstaglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten fur Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wochentlich abzuzeichnen. Im Betriebstagebuch konnen auch einzelne Blatter gesammelt werden (Ordnersystem), die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen ausgefullt werden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung gefuhrt werden. Die Formvorgaben der NachwV fur die Fuhrung von Registern in elektronischer und schriftlicher Form sind jedoch einzuhalten. Das Betriebstagebuch ist sicher zu verwahren, vor nicht autorisiertem Zugriff zu schutzen und uber eine Zeitspanne von 5 Jahren aufzubewahren.

7.4

Es ist eine Bestandsliste oder ein Flachenbelegungsplan uber die gelagerten Abfalle zu fuhren, so dass der Inhalt des Zwischenlagers jederzeit nachvollzogen werden kann.

7.5

Zum jeweils 31.03. des nachfolgenden Jahres ist eine Jahresubersicht zu erstellen und zumindest der immissionsschutzrechtlichen Uberwachungsbehorde zu ubersenden. Die Jahresubersicht soll mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- angenommene Abfallmengen, gegliedert nach AVV-Nummern
- abgegebene Abfallmengen, gegliedert nach AVV-Nummern und Nennung der Empfangeranlage
- beim Betrieb der Anlage angefallene und ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfalle, gegliedert nach Abfallschlusseln und Entsorgungsweg
- Betriebszeiten der Anlage
- besondere Vorkommnisse
- Nachweis der Einhaltung der zulassigen Gesamtlagerungsmenge

8. Betriebspersonal

8.1

Der Betreiber hat fur den Betrieb der Anlage uber ausreichendes, zuverlassiges sowie fur die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu verfugen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

8.2

Das Leitungspersonal muss Zuverlassigkeit, die fur die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung fur den Anlagenbetrieb besitzen und regelmaig an Fortbildungen teilnehmen.

8.3

Es ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen.

Hinweis:

Sofern die Firma als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, kann auf Antrag statt der Bestellung eines Betriebsbeauftragten fur Abfall eine verantwortliche Person fur die Abfallwirtschaft, die die notwendige Fachkunde besitzt, benannt werden.



II. Bauausführung und Brandschutz

1.
Die Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Änderungen, die sich durch Auflagen ergeben, sind genau zu beachten.

2.
Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die Vorschriften der BayBO sowie die vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten technischen Baubestimmungen sind einzuhalten.

3.
Die bauliche Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass sie erst benutzt werden darf, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 BayBO genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

4.
Zum Zeitpunkt der Genehmigung lag der bescheinigte Brandschutznachweis noch nicht vor.

Für die Ausführung der Baumaßnahme ist der bescheinigte Brandschutznachweis maßgebend und entsprechend zu beachten.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Bauarbeiten entsprechend dem bescheinigten Brandschutznachweis ausgeführt werden.

Die genehmigungskonforme Ausführung ist abschließend gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau zu bescheinigen (Bescheinigung Brandschutz I bis III).

Hinweise:

1.
Bis zur Bestandskraft des Bescheides erfolgt ein eventueller Baubeginn nur auf eigenes Risiko. In diesem Fall entstehen keine Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten, wenn die Baugenehmigung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird.

Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben wird, sind evtl. bereits erstellte bauliche Anlagen unverzüglich in dem zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Umfang zu ändern bzw. zu beseitigen.

2.
Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Darüber hinaus hat der Bauherr die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).



3.

Nachdrücklich wird auf das Übereinstimmungsgebot nach § 13 BauVorIV hingewiesen. Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen, eventuell Konstruktionszeichnungen etc. müssen mit den Nachweisen für Standsicherheit, Brandschutz sowie Wärme- und Schallschutz übereinstimmen.

4.

Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit, Schall-, Wärme-, Erschütterungs- und baulichen Brandschutz an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

Bei Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayBO muss der Standsicherheitsnachweis entweder durch einen Prüfsachverständigen gemäß § 10 PrüfVBau bescheinigt sein oder eine Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs im Sinne der Anlage 2 der BauVorIV ist zu erstellen.

Die Bescheinigung bzw. die Bestätigung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Bauausführung vorzulegen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO bzw. § 15 Abs. 3 BauVorIV i.V.m. Art. 68 Abs. 5 Nr. 3 BayBO).

Die Bauausführung muss nach dem bescheinigten Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) des Prüfsachverständigen erfolgen. Der Prüfsachverständige hat gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO die Bauausführung der baulichen Anlagen hinsichtlich des von ihr oder ihm bescheinigten Standsicherheitsnachweises zu überwachen. Über die ordnungsgemäße Bauausführung hat der Prüfsachverständige eine Bescheinigung zu erstellen. Diese hat der Bauherr zusammen mit der Anzeige auf Nutzungsaufnahme zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 78 Abs. 2 Nr. 1 BayBO vorzulegen.

5.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG Bau – sind einzuhalten.

6.

Anforderungen, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ergeben, wurden baurechtlich nicht überprüft.

III. Gewässerschutz

1.

Die Anlagen sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen, der Anlagenverordnung (AwSV) sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (auch Grundwasser) nicht zu besorgen ist.



2.

Die mit Hydrauliköl beaufschlagten, einsehbaren Anlagenteile der beiden Kanalballenpressen sind nach jedem Betriebstag auf etwaige Ölaustritte zu prüfen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren. Sofern Ölaustritt oder eine schadhafte Stelle festgestellt wird, darf diese Presse nicht mehr betrieben werden. Ein Weiterbetrieb der entsprechenden Presse ist erst nach ordnungsgemäßer Reparatur wieder erlaubt. Zusätzlich sind die Kanalballenpressen nach den Herstellervorgaben zu überwachen und zu warten. Etwaige (Hydraulik-) Ölaustritte sind sofort mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu muss in unmittelbarer Nähe von den Kanalballenpressen ständig eine ausreichende Menge an Bindemittel bereitgestellt sein. Das Personal, das die Pressen bedient ist entsprechend einzuweisen.

Vorbehalt weiterer Auflagen:

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Gemeinwohles zum Schutz des Wassers und des Bodens als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

IV. Schlussabnahme

Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens ist das Landratsamt Erding - Immissionsschutzbehörde - zur Schlussabnahme aufzufordern. Das Inbetriebnahmedatum ist mitzuteilen.

E. Kostenentscheidung

Die Fa. Wurzer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 9.750,75 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 465,69 €.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid gem. § 4 BImSchG vom 27.12.2012 (Az. 42-2/1712/1722 16/12) wurde am o.g. Standort der „Betrieb einer mobilen Kanalballenpresse zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern mit zugehöriger zeitweiliger Lagerung“ (kurz: „KMF-Anlage“) genehmigt.

Diese KMF-Anlage wurde im Anschluss mehrfach unwesentlich geändert, hauptsächlich durch alternative Nutzung weiterer Pressen am Anlagenstandort sowie Verlagerung des KMF-Bereichs innerhalb des Betriebsgeländes. Ferner wurde die Zuordnung der Lagerung asbesthaltiger Abfälle geändert und dem Lagerbereich der KMF-Anlage zugeordnet (bis dahin der bestehenden Umladestation zugeordnet). Die Änderungen wurden jeweils mittels Anzeige gem. § 15 BImSchG mitgeteilt und vom Landratsamt Erding bestätigt.



Neben der genehmigten Annahme KMF- und asbesthaltiger Abfälle aus dem kommunalen Bereich fungierte die Fa. Wurzer in der Vergangenheit auch als Erfüllungsgehilfe im Dienstleitungsverhältnis für die GSB (Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH). Es wurden somit auch nach Art. 10 BayAbfG andienungspflichtige KMF- und asbesthaltige Abfälle im Auftrag der GSB angenommen (sog. GSB-Sammelstelle). Da für den Betrieb von GSB-Sammelstellen speziellere Anforderungen gelten und daher auch eine räumliche Abgrenzung zum bestehenden KMF-Betrieb der Fa. Wurzer nötig war, wurde mit Bescheid gem. § 4 BImSchG vom 29.01.2021 (Az. 42-2/1712/1722 6/19) die „Errichtung und Betrieb einer GSB-Sammelstelle“ auf einer Teilfläche des Betriebsgeländes der Fa. Wurzer genehmigt. Genehmigungsinhaber war die Fa. Wurzer, als Betreiber wurde die GSB benannt.

Im Folgenden trat die GSB von ihrer Betreiberfunktion zurück und verzichtete damit auf den Betrieb der GSB-Sammelstelle für andienungspflichtige Abfälle auf dem Wurzer-Gelände. Gleichzeitig erklärte die GSB jedoch ihre Zustimmung, dass die Fa. Wurzer als Betreiber in die GSB-Genehmigung eintreten könne, jedoch nicht mehr als Erfüllungsgehilfe für die GSB handeln darf. Die GSB-Genehmigung war jedoch durch spezielle (abfallrechtliche) Anforderungen explizit auf den Betrieb einer GSB-Sammelstelle ausgelegt. Die Fa. Wurzer durfte aber mit Rücktrittserklärung eben keine an die GSB andienungspflichtigen Abfälle mehr annehmen. Tatsächlich war die Fa. Wurzer also aus abfallrechtlichen Gründen daran gehindert, die GSB-Genehmigung in der vorgesehenen Form zu nutzen.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass mit Rücktrittserklärung der GSB auch die GSB-Genehmigung vom 29.01.2021 (Az. 42-2/1712/1722 6/19) in analoger Anwendung des § 18 BImSchG erloschen ist.

Die Annahme von KMF- und asbesthaltigen Abfällen aus dem kommunalen Bereich, für welche keine Überlassungspflicht an die GSB gilt, konnte weiterhin auf Grundlage des bestehenden KMF-Bescheides vom 27.12.2012 (Az. 42-2/1712/1722 16/12) durch die Fa. Wurzer erfolgen.

Zur Erweiterung dieses Geschäftszweiges beabsichtigt die Fa. Wurzer die (ehemalige) „GSB-Lagerfläche“ zu nutzen und quasi in die bestehende KMF-Genehmigung zu „integrieren“. Aufgrund der ausgeführten Erläuterung war dies konsequenterweise nur durch einen Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG möglich. In diesem Zusammenhang wurden auch noch weitere Änderungen in den Antrag mit aufgenommen.

Mit Schreiben vom 15.02.2022, geändert am 22.07.2022 (hier eingegangen am 09.08.2022) beantragte daher die Fa. Wurzer Umwelt GmbH unter Vorlage der Antragsunterlagen (erstellt durch die Fa. con eco GmbH, Hr. Dipl.Ing. Ingo Hemsing) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Verpressung von Dämmmaterial mit zugehöriger zeitweiliger Lagerung in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1, auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 2794 und 2795 der Gemarkung Eitting.



Am Genehmigungsverfahren wurden

- das Gewerbeaufsichtsamt München,
- das Wasserwirtschaftsamt München,
- die Untere Bauaufsichtsbehörde,
- der Umweltingenieur,
- die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft,
- sowie die Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Mitgliedsgemeinde Eitting

beteiligt.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen durch weitere Angaben und Unterlagen ergänzt, im Wesentlichen durch einen korrigierten Lageplan und Angaben zu wasserrechtlichen Belangen.

Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Beachtung der in Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen zu bzw. erhoben keine Einwände.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eitting hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 sein Einvernehmen erteilt.

Das geplante Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Somit waren diesbezüglich keine Auswirkungen zu prüfen.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen

a) Anlagen und Verfahrensbeschreibung

In der Anlage der Fa. Wurzer Umwelt GmbH sollen ausschließlich folgende Abfälle bzw. gehandhabte Stoffe zeitweilig gelagert werden:

AVV-Nummer	Bezeichnung	Max. Durchsatzkapazität	Max. Lagermenge
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (gefährlicher KMF-Abfall)	Insg. 100 t/d	Insg. 250 t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (nicht gefährlicher KMF-Abfall)		

Die KMF-Abfälle werden angenommen, in der bereits bestehenden Kanalballenpresse der Fa. Wurzer verpresst und sollen sodann zwischengelagert werden.



Die vormals für die ehem. „GSB-Sammelstelle“ genehmigten asbesthaltigen Abfallarten (17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält; 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe) sollen zukünftig nicht mehr im Anlagenbereich der KMF-Kanalballenpresse angenommen werden.

Die im Rahmen der Anlagenänderung beantragte, zusätzliche Fläche zur zeitweiligen Lagerung der verpressten sowie verpackten Abfälle befindet sich in den bereits errichteten südlichen Lagerboxen (im Lageplan: Schüttboxen Süd).

Anlieferung

Die Abfälle werden durch Fremd- und Kleinlieferanten angeliefert und mittels einer Brückenwaage vor der Einfahrt verwogen. Anschließend erfolgt eine Überprüfung der Begleitpapiere sowie die Dokumentation der Anlieferung im Betriebstagebuch. Die 50 t-Brückenwaage ist hierzu an das EDV-System angebunden. Über die Dokumentation im Betriebstagebuch erfolgt die Überwachung zur Einhaltung der Gesamtlagerkapazität der Anlage für Abfälle von maximal 250 t als auch die Erfüllung der Registerpflicht gem. § 49 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung für gefährliche Abfälle.

Die organisatorische Trennung zwischen der beantragten BImSchG-Anlage und dem übrigen Firmengelände erfolgt dadurch, dass anliefernden Fahrzeugen nach der Anmeldung an der Waage der ausgewiesene Anlieferbereich zugewiesen wird. Der Anmeldevorgang findet unter Anwesenheit einer sach- bzw. fachkundigen Person statt. Bei der Eingangskontrolle erfolgt eine Sichtprüfung durch das geschulte Personal, ob die KMF-Dämmmaterialien in gekennzeichneten und staubdichten Behältnissen oder Verpackungen (z.B. Big-Bags) angeliefert werden. Bei falsch deklarierten Abfällen wird deren Anlieferung zurückgewiesen bzw. eine entsprechende Umdeklaration vorgenommen, falls eine zur Anlage beantragte Input AVV-Nummer betroffen ist.

Lagerung

Die zeitweilige Lagerung (Lagerdauer nicht mehr als ein Jahr) soll im Rahmen der Anlagenänderung zusätzlich zu den bereits genehmigten Lagerboxen (sog. Schüttboxen Ost, vgl. Lageplan) auch innerhalb von Lagerboxen aus Betonsteinen (sog. Schüttboxen Süd) in verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen erfolgen. Folgende Verpackungen kommen dabei zum Einsatz: reißfeste Kunstsacksäcke oder Folie für KMF-Abfälle. Das Ver- und Entladen der KMF-Abfälle in den vorgesehenen Kunstsacksäcken bzw. Folienverpackungen erfolgt mittels geeignetem Hebezeug bzw. geeigneter Maschinen.

Behandlung (Verpressung)

Am genehmigten Bestand der Abfallbehandlung (hier: Verpressung von gefährlichen und nicht gefährlichen KMF-Abfällen mittels Kanalballenpresse) ändert sich die Durchsatzkapazität von bisher 80 t/d auf 100 t/d. Weiterhin



sollen die dabei bereits genehmigten bzw. angezeigten beiden mobilen Pressen zum Einsatz kommen:

- Avermann AVOS 181 VP (über Dieselaggregat betrieben)
- Europress EP 90 VG 5 (elektrisch betrieben)

Es ist hierbei ein paralleler Betrieb (bisher: zeitversetzter Wechselbetrieb) beantragt. Zu Transport-/Förderzwecken des Abfallmaterials kommt ein Radlader und ein Umschlagbagger (Typ TEREX Fuchs MHL350) zum Einsatz. Weitere Behandlungsschritte sind mit der Änderung der Anlage nicht verbunden.

Anmerkung:

Bei Einsatz von ähnlichen / gleichwertigen Maschinen / Geräten oder sonstigen Anlagenteilen ist sicherzustellen, dass die Emissionen / Immissionen nicht das vorliegend, beantragte Ausmaß übersteigen. Insofern wäre bei einer solchen Änderung mindestens eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich.

b) Standort

Der Standort befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die umliegenden Flächen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich oder für die Energieerzeugung genutzt. Südlich verläuft die Kreisstraße ED 19 zwischen Schwaigermoos und Eitting von Westen nach Osten und westlich verläuft die Staatsstraße St 2580 zwischen Gaden / A 92 und Schwaig / Reisen von Norden nach Süden.

Die BImSchG-Anlage der sog. KMF-Genehmigung befindet sich im nordöstlichen Teil des Betriebsgeländes im Wesentlichen im Bereich der beiden sog. Schüttboxen Ost und Süd.

c) Emissionen

Die Anlage soll unverändert Montag bis Samstag von 6:00 bis 22:00 Uhr ausschließlich tagsüber betrieben werden (kein Betrieb nachts sowie an Sonn- und Feiertagen).

Folgende emissionsrelevante Tätigkeiten sind beim Betrieb der Anlage zu berücksichtigen:

- Verkehrslärmimmissionen durch Fahrbewegungen per LKW bzw. Pkw
- Lärmimmissionen durch die Abfallbehandlung (KMF-Verpressung im Parallelbetrieb mit zwei Kanalballenpressen) innerbetriebliche Verladevorgänge durch vorhandene Förder-/Transport-/Hebemaschinen
- Luftschadstoffe im Abgas der Fahrzeuge
- Staubemissionen durch den Fahrverkehr
- Staubemissionen durch die Abfallbehandlung



II.

Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV unterliegt die Anlage nachfolgenden Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht:

- Nr. 8.11.2.1 (G / E)
„Anlagen zur sonstigen Behandlung ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag“
- Nr. 8.11.2.4 (V)
„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag“
- Nr. 8.12.1.1 (G / E)
„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr“
- Nr. 8.12.2 (V)
„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“



- Nr. 8.15.1 (G)
„Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag“

- Nr. 8.15.3 (V)
„Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag“

Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wonach die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung bedarf, sofern durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Den Antragsunterlagen war ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Unterlagen) beigelegt. Dem Antrag mit ausführlicher Begründung konnte aus immissionsschutzfachlicher Sicht entsprochen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter durch das Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürchten sind. Auf die nachfolgende „Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen“ unter Ziffer 2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Gem. § 3 der 4. BImSchV unterliegt die Anlage zudem den Vorgaben der sog. Industrieemissions-Richtlinie.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;



- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Mit den Anforderungen war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt werden kann. Die Anforderungen dienen ferner dem Nachweis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Dazu sind insbesondere die vorgeschriebenen Emissionsmessungen notwendig, die belegen müssen, dass der Betrieb der Pressen nicht den Pflichten des § 5 BImSchG zuwider läuft.

2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

a) Luftreinhaltung

Abgasemissionen

Die am Anlagenbetrieb beteiligten Fahrzeuge emittieren Motorabgase, welche u.a. Staub (Ruß) und andere Luftschadstoffe enthalten. Für den Betrieb der vorgenannten Fahrzeuge gelten die Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren). Die Marktüberwachung erfolgt in Bayern gem. BayImSchG bei Markteinführung von Verbrennungsmotoren durch die Regierung von Niederbayern. Es wird demnach von einer Einhaltung der Anforderungen nach der 28. BImSchV ausgegangen, da ausschließlich Nutzfahrzeuge/Maschinen mit EU-Typengenehmigung zum Einsatz kommen (hier: ein Radlader, ein Bagger). Auf eine Übermittlung der Fahrzeug-Dokumente wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorerst verzichtet. Die Prüfung der eingesetzten Maschinen erfolgt bei den folgenden Überwachungsterminen bzw. Ortseinsichten.



Staubemissionen

Im Rahmen der geplanten Anlagenänderung muss gem. der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 eine Freisetzung von Staub bei der Abfallbehandlung (hier: KMF-Verpressung) v.a. gefährlicher Abfälle, bei der Zwischenlagerung und der sich anschließenden Beförderung zur Entsorgungsanlage vermieden werden.

Gemäß Nr. 5.2.3 der TA Luft sind an Anlagen, in denen staubende Güter be- und entladen sowie gelagert werden, bestimmte Anforderungen zur Emissionsminderung zu stellen. Demnach sollen beim Transport mit Fahrzeugen geschlossene Verpackungen für die angelieferten Abfälle eingesetzt werden. Laut Antragsunterlagen kommen ausschließlich reißfeste Kunststoffsäcke oder Folien für KMF-Abfälle als Verpackung für die angelieferten Abfälle zum Einsatz. Nach den anlagenspezifischen Anforderungen gem. Nr. 5.4.8.11 b der TA Luft darf der Grenzwert für Staubemissionen von 10 mg/m^3 im Abgas der Anlage nicht überschritten werden. Sowohl die Presse vom Typ Avermann als auch vom Typ Europress sind mit einer automatischen Luftabsaugung (Unterdrucksystem) aus der Verpresskammer ausgestattet. Die Rohluft wird gem. Verfahrensbeschreibung einem 3-stufigem Filtersystem (Vorfilter EU 3, Zwischenfilter EU 4 und Schwebstofffilter gem. EN 1822 Klasse H13) zugeführt und anschließend ins Freie abgeleitet.

Den Antragsunterlagen wurde zudem ein Gutachten vom 16.11.2020 (Fachbüro SRE GmbH, Bericht Nr. SRE-GTA-50001) zur Bewertung der Emissionen (u.a. Staub bzw. KMF-Fasern) beim Betrieb der Kanalballenpressen des Herstellers Europress beigelegt. Dabei wurden Vorgaben für einen möglichst emissionsarmen Betrieb für die Kanalballenpresse getroffen, welche sich mit den Auflagen zur bereits genehmigten Anlage größtenteils decken (z.B. geforderte Unterdruckabsaugung der KMF-Fasern und Abscheidefilter). Der Anlagenbetreiber ist weiterhin zur regelmäßigen Eigenüberwachung der Grenzwerte für biopersistente Mineralfasern von 50.000 F/m^3 und Staub von 10 mg/m^3 in der Abluft der Kanalballenpressen verpflichtet.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind an den maßgeblichen Immissionsorten durch das Vorhaben bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen nicht zu erwarten.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 trat am 16.02.2022 in Kraft. Mit der ABA-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 zur Abfallbehandlung in nationales Recht umgesetzt. Hiernach ergibt sich insbesondere eine Verschärfung für Anlagen zur sonstigen Abfallbehandlung gem. 5.4.8.11b (hier: IE-Anlage zur Verpressung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch eine halbjährliche Messpflicht der Gesamtstaub-Konzentration. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.



b) Lärmschutz

Die vorliegende Anlagenänderung der KMF-Ballenpresse ist laut Verfahrensbeschreibung mit keiner Erhöhung des bisherigen LKW-Verkehrsaufkommens verbunden. Da im Rahmen der beantragten Änderung auch die Durchsatz- und Lagerkapazitäten erhöht werden sollen, kann aus konservativer Sicht allerdings mindestens mit der gleichen Anzahl an LKW-Fahrten wie bei der ehem. GSB-Sammelstelle gerechnet werden (ca. 20 Fahrten pro Tag). Es kommen zudem weitere Nutzfahrzeuge/Maschinen (hier: 1 Radlader und 1 Bagger) bei der Ent- bzw. Beladung der LKW zum Einsatz. Angesichts des Einsatzes einer elektrisch betriebenen Presse vom Typ Europress EP 90 VG sind dort geringe Lärmemissionen zu erwarten. Hierzu erfolgte bereits im Rahmen der eingereichten Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 15.02.2021 (bestätigt mit Schreiben vom 23.03.2021, Az. 42-2/1712/1722 3/21) eine immissionsschutzfachliche Lärmbeurteilung. Durch den elektrischen Antrieb dieser Kanalballepresse führt auch der beantragte Parallelbetrieb der beiden Pressen zu keiner wesentlichen Erhöhung der Schallemissionen/-immissionen.

Unter weiterer Berücksichtigung des relativ geringen zusätzlichen Transportaufkommens, der Beschränkung des Betriebs auf die Tageszeit (6:00 - 22:00 Uhr) sowie der Entfernung von mindestens 830 m zum nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort (Fasanenweg 2, Fl.Nr. 1791/35, Gemarkung Eitting) im Dorfgebiet (MD) ist weiterhin nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen i.S.d. § 3 BImSchG auszugehen.

Eine Irrelevanz der Vorbelastung durch die anderen benachbarten BImSchG-Anlagen der Fa. Wurzer sowie der Fa. Zollner und der Fa. PreZero ist wohl hier mit einer Richtwert-Unterschreitung nach TA Lärm um mehr als 6 dB(A) gegeben. Der schalltechnische Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist im Zweifelsfall – insb. bei Beschwerden – durch den Betreiber zu erbringen. Derzeit bestehen Planungen zu einer schalltechnischen Erfassung aller Lärmquellen (ggf. Erstellung eines Lärmkatasters) für das Werksareal der Fa. Wurzer.

c) Abfallwirtschaft

Zu den abfallrechtlichen Belangen wurde auf die Beurteilung des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 15.05.2020, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur ursprünglichen GSB-Sammelstelle erstellt wurde, Bezug genommen. Darin genannte Anforderungen zur ordnungsgemäßen Zwischenlagerung und Entsorgung der KMF-Abfälle haben weiterhin Gültigkeit. Lediglich die Lagerung von Asbestabfällen ist künftig nicht mehr im Genehmigungsumfang der KMF-Anlage enthalten.

Zur Behandlung (Verpressung) und Zwischenlagerung sollen folgende Abfälle nach entsprechendem AVV-Nummern angenommen werden:

- AVV 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (gefährlicher KMF-Abfall)



- AVV 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (nicht gefährlicher KMF-Abfall)

Neben den Input-/Output-Stoffen (hier: KMF-Abfälle) können beim Betrieb der Anlage (z.B. bei Wartungsarbeiten von Förderfahrzeugen) zusätzlich folgende Abfälle anfallen:

- AVV 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (aus der Anlageninstandsetzung)
- AVV 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (aus der Anlageninstandsetzung)

Eine vorschriftsgemäße Verpackung und Kennzeichnung der zu lagernden Abfälle gem. TRAS 201 ist mitunter zu beachten. Sämtliche ausgehenden Abfälle müssen ausschließlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zugeführt werden. Bei einer fachgerechten Behandlung, Zwischenlagerung und anschließenden Entsorgung der anfallenden Abfälle sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Durch die beantragte Behandlung und Lagerung der Abfälle sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten, sofern die unter „D Nebenbestimmungen“ festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

d) Beurteilung nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung, da keine Stoffe nach der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV gehandhabt werden. Künstliche Mineralfasern (KMF) sind demnach nicht störfallrelevant.

e) Arbeitsschutz

Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung der Anlage keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Zusätzliche Auflagen wurden nicht festgesetzt.

f) Bauausführung und Brandschutz

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich; aktuelle Flächennutzungsplan-Ausweisung ist „Fläche für Kompostier-, Recycling- und Biogasanlage“.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgte gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Die Erschließung ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt über das eigene Betriebsgelände der Wurzer Umwelt GmbH.



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 27 von 30

Bauordnungsrecht

Die Prüfung des Bauvorhabens erfolgte gem. Art. 60 BayBO analog.

Aus §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergibt sich, dass auch das materielle Baurecht (einschließlich des Bauordnungsrechts) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist (siehe Schreiben des StMUG vom 06.05.2010 (Az.: 72a-U8721.122-2010/1-1) in Abstimmung mit dem StMI).

Die Prüfung des Brandschutzes erfolgte durch einen Prüfsachverständigen.

g) Gewässerschutz

Nach Prüfung des Vorhabens durch das Wasserwirtschaftsamt München ergab sich keine Festsetzung weiterer Auflagen. Die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ist bereits geregelt bzw. wird jeweils in separaten Verfahren ergänzt. Eine Gefährdung für das Grundwasser ist nicht erkennbar, da die Flächen vollversiegelt sind und der Grundwasserstrom im Bereich des Firmengeländes bereits über mehrere Messstellen umfangreich überwacht wird.

Die Beurteilung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft erfolgte auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagenverordnung - AwSV).

Durch das Vorhaben wird kein Wasserschutzgebiet tangiert, es liegt auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Bei den gehandhabten Stoffen (KMF-Abfälle AVV 17 06 03* und 17 06 04) handelt es sich um nicht wassergefährdende Stoffe. Aus diesem Grunde gibt es an die Flächen, auf denen mit KMF umgegangen wird, keine Anforderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Bei den beiden Kanalballenpressen handelt es sich jeweils um eine Anlage zum Verwenden von Hydrauliköl. Aus dem Volumen mit der WGK 1 ergibt sich nach § 39 AwSV jeweils die Gefährdungsstufe A.

Diese Verwendungsanlagen müssen nach § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässer nicht zu besorgen ist. Die Anlagen müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Der Betreiber hat die Anlagen nach § 17 AwSV u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste. Der Betreiber hat die



Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis.

3. Befristung der Geltungsdauer

Die Genehmigungsbehörde kann für den Beginn der Errichtung und/oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Frist setzen. Das Landratsamt Erding hat diese Frist auf zwei Jahre festgesetzt (§ 18 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Diese Genehmigung erlischt außer nach Ablauf dieser Frist, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Die Fristsetzung soll der Beschaffung von Genehmigungen "auf Vorrat" entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

Diese Fristen können gem. § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 i.V.m. 1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten gerundet 602.000,00 €. Für Investitionskosten von mehr als 500.000,00 € bis 2,5 Mio € liegt die Gebühr bei 5.750,00 €, zuzüglich 5 ‰ der 500.000,00 € übersteigenden Kosten.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals, der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft oder der bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung verursachten Verwaltungsaufwand,



mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Für diese Stellungnahmen entstand ein Verwaltungsaufwand von ges. 2.362,00 €.

Es errechnet sich somit eine Genehmigungsgebühr von 9.750,75 €.

Die Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben. Für die Stellungnahme des des Gewerbeaufsichtsamtes München entstanden Auslagen in Höhe von ges. 462,00 €.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Die danach u.U. erforderlichen Entsorgungsnachweise beziehen sich nicht - wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auf den Gesamtbetrieb der Anlage, sondern auf einzelne Betriebsvorgänge und werden deshalb nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. (§ 52 a BImSchG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*



schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ebenso sollten Sie der Klageschrift den Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Kopie) beifügen, ferner zwei Abschriften oder Kopien der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 30 von 30

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen sind nach § 55d VwGO verpflichtet, Klagen grundsätzlich elektronisch einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf
Regierungsdirektorin